

20 Jahre Energiekontor

Energiekontor - Blumentalstr. 108 - 47798 Krefeld

Stadt Wassenberg
Herrn Bürgermeister Winkens
Roermonder Str. 25-27

41849 Wassenberg

Stadt Wassenberg
Eing.: 17. Mai 2010
Amt: 4 | BM

→ Kopie BY
w. ka

Energiekontor AG

6 Kopien
Inkubation
w. ka.

12.05.2010

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
FB / WP Wassenberg

Fon: +49-(0)2151-627 86 0
Fax: +49-(0)2151-627 86 10

email:
frank.breuer@energiekontor.de

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg; Ausweisung einer Konzentrationszone zur Windenergienutzung; Wassenberg Birgelen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Winkens,

wir nehmen Bezug auf die bereits mit Ihnen und Herrn Beeck geführten Gespräche.

Energiekontor verfügt auf dem Sektor Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen über eine 20-jährige Praxiserfahrung. Bis heute wurden mehr als 430 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 498 Megawatt (MW) in 74 Windparks geplant und errichtet. Das Investitionsvolumen dieser Projekte beträgt 720 Millionen Euro.

So betreiben wir z.B. in Nordrhein-Westfalen u.a. die Windparks in Eldorf-Oberembt, Bergheim-Rommerskirchen-Pulheim, Jülich-Aldenhoven, Rurich, Erkelenz-Holzweiler, Erkelenz-Keyenberg, Grevenbroich, Kall, Kerpen, Wegberg und Würselen. Weitere Windparks befinden sich zur Zeit im Planungsstadium bzw. im Bau.

Energiekontor wurde 1990 als privates, herstellerunabhängiges Unternehmen gegründet und hat sich seitdem zu einem der führenden Projektentwickler im Windenergiesektor entwickelt. Das Unternehmen beschäftigt zurzeit über 65 Mitarbeiter.

Neben dem Firmensitz in Bremen und den Niederlassungen in Krefeld (ab Juni Aachen) und Bremerhaven haben wir Tochtergesellschaften in Großbritannien und Portugal.

Weiterführende Information können Sie den Unternehmensbroschüren oder dem Internet unter www.Energiekontor.de entnehmen.

Büro Bremen
Mary-Somerville-Str. 5
DE 28359 Bremen
Tel: +49-(0)421 3304 0
Fax: +49-(0)421 3304 444
info@energiekontor.de
www.energiekontor.de

Büro Bremerhaven
Stresemannstr. 46
27570 Bremerhaven
Tel: +49-(0)471 140 800
Fax: +49-(0)471 140 209

Registriert bei
Amtsgericht Bremen
HRB 20449

Ust. Id. Nr. DE206575982
St. Nr. 75/579/11450

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Dr. Bodo Wilkens

Vorstand
Dirk Gottschalk
Peter Szabo

Bank
Kreissparkasse
Wesermünde Hadeln
BLZ 292 501 50
Kto 100 038 778

Die Energiekontor AG beabsichtigt die Errichtung von bis zu 2 Windenergieanlagen der heute üblichen 2 bis 3 MW-Leistungsklasse südwestlich der Ortslage Birgelen nahe des Gewerbegebietes Forst.

Derzeit handelt es sich bei den geplanten Windenergieanlagen gemäß § 35 BauGB um privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich.

Aus diesem Grunde beantragen wir die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg zur Ausweisung einer Konzentrationszone gemäß § 35 BauGB zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen.

Im Rahmen einer Potentialstudie des gesamten Stadtgebietes sowie unter entsprechender Beteiligung der Luftfahrtbehörde, der Wehrbereichsverwaltung und Richtfunkbetreibern ist die hier beantragte Fläche zur Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung untersucht worden. Es handelt sich um eine Fläche zwischen dem Gewerbegebiet Forst und der L 117.

Die momentan landwirtschaftlich genutzte Fläche zeichnet sich durch folgende Merkmale hinsichtlich der Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen aus:

- Alle vorsorglichen Abstände nebst Schutzabständen zu Restriktionsflächen wie z.B. Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen, Wasserschutzgebieten etc. werden eingehalten.
- Zu geschlossenen Ortschaften (Birgelen und Eulenbusch) kann ein vorsorglicher Schutzabstand von min. 500 m und zu Einzelbebauungen von min. 450 m eingehalten werden. Der Abstand zum Gewerbegebiet Forst bzw. zu den geplanten Erweiterungen beträgt min. 100 m. Diese Schutzabstände garantieren die Einhaltung der Grenzwerte nach TA-Lärm. Falls vorhanden werden Immissionen durch Schattenwurf mittels technischer Abschaltautomatiken in den Windenergieanlagen reduziert.
- Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind durch das Gewerbegebiet, vorhandene Sendeanlagen im Umfeld des geplanten Standortes sowie durch eine bestehende Windenergieanlage in Eulenbusch gegeben.
- Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt gemäß Vorabschätzung und Abgleich mit unserem Windpark Wegberg bei ca. 6,0 – 6,2 m/s in 100 m Nabenhöhe. Die Windhöffigkeit ist somit für einen Binnenlandstandort gut. Der gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geforderte 60 % Referenzertragsnachweis kann bei einer Nabenhöhe von 100 m ebenfalls erfüllt werden.
- Die Netzeinspeisung kann in Abstimmung mit der NEW Netz GmbH in der Nähe der UA Wassenberg erfolgen. Eine entsprechende Einspeisezusage liegt bereits vor.



EnergieKontor Krefeld
 Blumenthalstr. 108
 47798 Krefeld
 Tel. 021 51 / 62 78 6-0
 Fax 0 21 51/ 62 78 6-10
 www.energiekontor.de
 info@energiekontor.de

Potenzielle Neuflächen - Wassenberg Landkreis Heinsberg

 potenzielle Neuflächen

100 m Abstand zu Gewerbe
 450 m Abstand zu Einzelbebauung
 500 m Abstand zu geschlossene Wohnbebauung

Kartengrundlage Flächennutzungsplan
 Kartenerstellung am 28.04.2010
 Bearb. FB / RHV

Maßstab 1:10000

250 m



A u s z u g
aus der Niederschrift
über die 8. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses
des Rates der Stadt Wassenberg
am 10. Januar 2006

**Zu TOP 4. - 19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen -
hier: Einstellung des Verfahrens
- DS.-Nr. 2006 / 3 / 3 -**

Problembeschreibung/Begründung:

Einleitung – bisherige Planungsschritte

Aufgrund des mit rd. 4.200 ha vergleichsweise kleinen Stadtgebietes von Wassenberg (die Ost-West- bzw. Nord-Süd-Ausdehnung der Stadt beträgt maximal jeweils 8 km) und aufgrund der verhältnismäßig leicht bewegten Topografie, die keine wesentlichen, topografisch bedingten Sichtbarrieren für potenzielle Windkraftanlagen vorweist, werden in der Stadt Wassenberg durch eine ungesteuerte Genehmigung von privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich erhebliche Eingriffe in das Stadt- und Landschaftsbild erwartet. Daher hat die Stadt am 17.12.1996 beschlossen, ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchzuführen¹ und im Flächennutzungsplan (Stand: 27.03.1985 mit den durchgeführten Änderungen) gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und Ziffer 3.2.2 des (alten) Windenergie-Erlasses NRW (WEAerl.NW²) 'Konzentrationszonen für Windenergieanlagen' darzustellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet wirksam zu steuern. Zur Vorbereitung dieser planerischen Entscheidung wurde eine **Untersuchung des Stadtgebietes auf potenzielle Konzentrationsbereiche für Windenergieanlagen**³ in Form einer geografischen Ausschluss- und Restriktionsflächenanalyse durchgeführt. Im Ergebnis wurde hierin festgestellt, dass die Stadt Wassenberg aufgrund der vergleichsweise kleinen Flächenausdehnung des Siedlungskörpers und einer großflächigen Überlagerung dessen mit dem Landschaftsschutzgebiet für die Ausweisung von Konzentrationszonen wenig geeignet ist. Gleichwohl wurde ein Vorschlag für eine ca. 1,4 ha große Konzentrationszone im Bereich nördlich des Gewerbegebietes Forst unterbreitet. Diese Zone war die einzig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegene Potenzialfläche.

Am 18.01.2005 hat der Rat der Stadt den Beschluss gefasst, mit der vorgeschlagenen Konzentrationszone eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB fand zwischen dem 14.02 und dem 28.02.2005 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB erfolgte vom 14.02. bis 18.03.2005. Im Rahmen der Beteiligungen sind negative, bzw. kritische Äußerungen aus der Bürgerschaft zur Ausweisung der vorgeschlagenen Konzentrationszone eingegangen. Wesentliche Anregungen oder Bedenken bezogen sich dabei auf die Einhaltung größerer Abstände zur umliegenden Wohnbebauung und auf eine möglicherweise entwicklungshemmende Wirkung von Windenergieanlagen auf die Ausweisung von bedarfsorientier-

ten Wohnsiedlungsbereichen in Verbindung mit schwerpunktmäßig geplanten Freizeit- und Naherholungseinrichtungen. Zudem wurden negative Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung befürchtet. Des Weiteren sprachen sich 24 betroffene Anwohnerinnen in einer Sammel-Unterschriftenliste gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen aus.

Seitens der beteiligten Behörden wurden mit Ausnahme des Staatlichen Umweltamtes Aachen keine wesentlichen Bedenken gegen die Konzentrationszone vorgebracht. Das Staatliche Umweltamt machte auf den Schutzanspruch der im Gewerbegebiet Forst vorhandenen, sog. „privilegierten“ Wohnbebauung und der im Gewerbegebiet arbeitenden Erwerbstätigen aufmerksam. Die Ausschöpfung vorhandener Gewerbelärmkontingente sowie die Auswirkungen durch Schattenwurf sollten vertieft geprüft werden.

Am 30.06.2005 hat der Rat der Stadt beschlossen, dem im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Freiraumbereich mit der Funktion „Schutz der Natur“ sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ eine besondere Erholungsfunktion zuzuweisen. Das bedeutet, dass diesem Bereich eine besondere Bedeutung in den Entwicklungszielen der Stadt zukommt. Zum einen ist der Bereich der Ophovener Seen in seiner zukünftigen Entwicklung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung und Landschaftspflege dargestellt.

Zum anderen geht man davon aus, dass aufgrund der landschaftlichen Besonderheit Wassenbergs, der Bereich um die Ophovener Seen für die Zweckbestimmung Freizeit und Erholung von besonderer Bedeutung ist.

Im Nachgang zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie zum o.g. Beschluss wurde im August 2005 eine die Voruntersuchung ergänzende **Untersuchung zu erwartender Eingriffe in das Landschaftsbild** durchgeführt. Hierbei wurden die nicht als Konzentrationszonen dargestellten und somit innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gelegenen potenziellen Eignungsflächen nachträglich einer vertieften Untersuchung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung unterzogen und somit das Abwägungsmaterial für eine planerische Entscheidung auf der Ebene des Flächenutzungsplans vervollständigt (s.u.). Im Ergebnis wurde dargestellt, dass negative Beeinträchtigungen des Schutzzweckes der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Kreises Heinsberg durch Windenergieanlagen nicht auszuschließen sind.

Mit Datum vom 21.10.2005 wurde von der neuen Landesregierung eine Neufassung des Windenergieerlasses NW herausgegeben. Mit diesem Datum verlor der „alte“ Erlass seine Gültigkeit.

Nachfolgend werden noch einmal die wesentlichen Inhalte der bislang durchgeführten Prüfungen zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen in Wassenberg zusammengefasst und auch mit Blick auf den neuen Windenergieerlass bewertet.

Untersuchung des Stadtgebietes auf potenzielle Konzentrationsbereiche für Windenergieanlagen

Im Januar 2005 wurde die Untersuchung des Stadtgebietes auf potenzielle Konzentrationsbereiche für Windenergieanlagen durchgeführt. Die aus unterschiedlichen Gründen nicht für Windenergieanlagen geeigneten Flächen im Stadtgebiet wurden überlagernd dargestellt – und zwar unter Beachtung des vorhandenen Bau- und Planungsrechtes sowie des Fachrechtes mit Hilfe der Ausschlusskriterien sowie Abstandsflächenregelungen des Windenergie-Erlasses

NRW. Die Abstände zu vorhandenen/potenziellen Wohngebieten wurden mit 500 m berücksichtigt. Die hieraus resultierenden und für Windenergieanlagen potenziell in Frage kommenden Standorte wurden mit Hilfe eines städtebaulichen und landschaftlichen Kriterienkataloges vertieft bewertet und klassifiziert.

In der Abwägung gem. § 1 Abs. 6 BauGB wurde eine ca. 1,4 ha große Fläche nordöstlich des Gewerbegebietes Forst als Konzentrationszone vorgeschlagen. Diese Fläche erschien als die einzige, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes als Konzentrationszone geeignete. Dies war zudem die einzig vorzufindende Fläche, die bereits durch eine bauliche Vorbelastung geprägt ist. (Am südlichen Rand des Gewerbegebietes in der Nähe des Klärwerkes ist bereits ein 50 m hoher Mobilfunksendemast vorhanden, in Richtung Eulenbusch im Nordwesten ist bereits eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung vorzufinden).

Eine Inanspruchnahme von Flächen für Konzentrationsbereiche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wurde bewusst nicht in Betracht gezogen, da der Schutzanspruch der Landschaftsschutzgebietsverordnung⁴ den Planungszielen der Stadt entspricht. Entsprechend sollen insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die besondere Bedeutung für die Erholung erhalten und fortentwickelt werden. Diesen Zielen würde die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenwirken.⁵

Untersuchung zu erwartender Eingriffe in das Landschaftsbild

Im August 2005 wurde eine ergänzende Untersuchung zu erwartender Eingriffe in das Landschaftsbild erstellt. Hierin wurden die in der Untersuchung des Stadtgebietes auf Konzentrationsbereiche für Windenergieanlagen ermittelten, potenziellen Eignungsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, nämlich: nordwestlich von Krafeld, nördlich der Hofschaf Elsum, östlich von Effeld sowie am Wassenberger Wald betrachtet. Darüber hinaus werden die naturräumlichen Einheiten Ophovener Wald sowie Rumniederungen pauschal beschrieben und in ihrer Wertigkeit bzw. Eingriffsempfindlichkeit in Hinsicht auf Windenergieanlagen beurteilt.

In einer Bestandsaufnahme wurde der ästhetische Eigenwert, Vielfalt, Naturnähe und Eigenartserhalt ermittelt. Zusätzlich werden die visuelle Verletzlichkeit sowie die Schutzwürdigkeit der untersuchten Bereiche ermittelt. Dazu wurden erfasst:

- Qualität und Wertigkeit des vorzufindenden Landschaftsraumes
- vorzufindende bauliche Vorbelastungen
- Abschätzungen von (Fern-)Sichtbarkeiten und Betroffenheiten

Ergebnis der Untersuchung ist eine verbal-argumentative Beschreibung der Eingriffserheblichkeit aus Sicht des Landschaftsbildes. Die Bewertung der Flächen erfolgte dabei in Anlehnung an das anerkannte Verfahren NOHL⁶. Ergänzend wurden Aussagen zur Erholungseignung der jeweiligen Flächen getroffen.

Als Ergebnis der Landschaftsbilduntersuchung wurde festgestellt, dass alle untersuchten Flächen mittlere bis hohe landschaftsästhetische Qualitäten aufweisen und / oder zumindest teilweise sehr weit sichtbar sind. Als Besonderheit sind – wie auch bereits in der Vorstudie ge-

nannt – die geringe Flächenausdehnung des Stadtgebietes von Wassenberg und die daraus bei mastenartigen Eingriffen in das Landschaftsbild resultierenden hohen Betroffenheiten in Bezug auf die Sichtbarkeit hervorzuheben. Die Ausweisung von mehreren Konzentrationszonen würde dementsprechend eine deutliche Überformung des Stadt- und Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen bewirken.

Durch höhere Bauwerke in den potenziellen Eignungsflächen in Rurnähe sind zudem landschaftsästhetische Auswirkungen auf die auch überregional bedeutsamen Erholungsbereiche der Stadt (Ruraue und Heidewälder) zu erwarten.

Die nachweislich hohe Qualität des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bestätigen somit die wesentlichen Ziele der Landschaftsschutzgebietverordnung. Somit wurde zusammenfassend festgestellt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes diesen Schutzzwecken offensichtlich entgegenwirken würden.

Windkraftanlagenenerlass NW 2005 - WKA-Erl.

Die Landesregierung hat mit Datum vom 21.10.2005 einen gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ herausgegeben. Dieser ersetzt den bisherigen Windenergieerlass NW. gemäß Kapitel 1 des WKA-Erl. können Belange wie z.B. Fremdenverkehr, der Naturschutz und die Landschaftspflege einschließlich der Erholungsfunktion der Landschaft, das Orts- und Landschaftsbild und der Immissionsschutz einen Ausschluss von Windenergieanlagen rechtfertigen. Bei Festlegung von Tabuzonen aus Gründen des Immissionsschutzes können pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Wohnbebauung angesetzt werden. Der WKA-Erl. empfiehlt, bei der Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Abwägung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zu steuern und i.d.R. einen Mindestabstand von 1.500 Metern vorzugeben. Aus Gründen der Vorsorge gegen beeinträchtigende Wirkungen von Windenergieanlagen in der Bauleitplanung ist demnach ein Abstand von 1.500 m zu einer schützenswerten Wohnbebauung durchaus begründbar.

Da die bisherigen Untersuchungen des Stadtgebietes auf Basis des „alten“ Windenergieerlasses NW durchgeführt wurden, wurde im Dezember 2005 der im „neuen“ WKA-Erl. benannte Abstand von 1.500 m zu vorhandenen Wohngebieten für das Stadtgebiet angelegt und ergänzend geprüft. Legt man diesen Abstandsmaßstab für eine Bewertung zu Grunde, wäre im Ergebnis keine Konzentrationszone für Windkraftanlagen – weder innerhalb noch außerhalb des Landschaftsschutzgebietes – in Wassenberg möglich (bisherige nach altem Windenergieerlass eingehaltene Abstände zu Wohngebieten: 500 m). Auch wenn man davon ausgeht, dass in Wassenberg nur maximal zwei bis drei, nicht jedoch wie in gem. Ziffer 8.1.1 WKA-Erl. als Referenzfall genannte 7 Windkraftanlagen an einem Standort realisierbar sind, und den Abstand zu Wohngebieten hypothetisch auf 1.000 m reduziert, überlagern die Abstandsflächen die Außenbereiche noch annähernd vollständig.

Insofern unterstreicht und verstärkt der WKA-Erl. offensichtlich die bisherige Auffassung der Stadt, dass einer Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Siedlungsgebietes öffentliche Belange entgegenstehen.

- 1 Das Verfahren hat längere Zeit geruht. Der Beschluss das Verfahren weiter zu führen erfolgte am 23.06.2004.
- 2 Windenergie-Erlass (WEAErl.), Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr u. d. Staatskanzlei v. 3.5.2002
- 3 BKR Aachen 2005: Stadt Wassenberg – Untersuchung des Stadtgebietes auf potenzielle Konzentrationsbereiche für Windenergieanlagen
- 4 Landschaftsschutzgebietsverordnung im Kreis Heinsberg vom 5. Mai 1986
- 5 Hierbei ist auch auf den mittlerweile gefassten Beschluss vom 30.06.2005 zu verweisen. Darin hat der Rat der Stadt beschlossen, dem im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Freiraumbereich mit der Funktion „Schutz der Natur“ sowie „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ eine besondere Erholungsfunktion zuzuweisen (s.o.).
- 6 NOHL, WERNER (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Im Auftrag des MURL. Geänderte Fassung vom August 1993

Beschluss des Ausschusses (18 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wassenberg wird aufgrund der unzureichenden Voraussetzungen auf die Darstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen verzichtet. Das Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eingestellt.